

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den
Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o. 153.

Leipzig, Montag den 13. December.

1858.

Am t l i c h e r T h e i l .

Bekanntmachung.

Es sind in letzter Zeit mehrfach Exemplare der von dem Börsenverein veröffentlichten Denkschriften von uns verlangt worden und hat diesem Verlangen in einzelnen Fällen nicht entsprochen werden können. Nachdem über die vorhandenen Borräthe eine Inventur aufgenommen worden ist, haben wir beschlossen, den Mitgliedern des Börsenvereins, insbesondere den neu eingetretenen, wenn sie eine oder die andere Denkschrift zu besitzen wünschen, dieselbe unentgeltlich auszuhandigen, von jeder Denkschrift jedoch eine Anzahl von fünfzig Exemplaren für außerordentliche Zwecke des Börsenvereins zurückzubehalten. Für den Fall, daß der Borrath auf fünfzig Exemplare zurückgeht, muß daher jede weitere Aushändigung verweigert werden. Nicht-Mitglieder haben für das Exemplar einer Denkschrift zehn Neugroschen zu entrichten.

Berlin, Leipzig und Stuttgart, den 4. December 1858.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Beit. Dr. E. Brockhaus. Theodor Liesching.

Anmerkung. Von nachstehenden Denkschriften können Exemplare nicht mehr verabsolgt werden:

- 1) Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes in den deutschen Bundesstaaten. 1834.
- 2) Denkschrift über die Organisation des deutschen Buchhandels und die denselben bedrohenden Gefahren vom 20. April 1845. (Münchener Denkschrift. 1845.)
- 3) Bericht über die Frage: auf wessen Gefahr Disponenden, Novitäten und andere à Condition-Sendungen jeden laufenden Jahres in den Sortimentsbuchhandlungen lagern? 1845.

Leipziger Verleger-Berein.

Zum Schlusse des Rechnungsjahres bringen wir die Bedingungen wiederum in Erinnerung, unter denen wir allein Credit gewähren.

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Leipziger Oster-Messe bezahlt werden.
 - 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
 - 3) Wer in der Oster-Messe die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Oster-Messe creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
 - 4) Artikel, welche eine Handlung in der Oster-Messe zurück zu senden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurück zu nehmen, resp. sich anrechnen zu lassen nicht mehr verpflichtet.
 - 5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt ver-
- Künfundzwanzigster Jahrgang.

öffentliche Aufforderung zurück zu verlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Oster-Messe zu fordern berechtigt.

Leipzig, December 1858.

Abel, Ambr., Comm.-M.	Lord, E. B.
Arnoldische Buchh.	Mayer, E. H.
Bethmann, H.	Mayer, Gustav.
Costenoble, H.	Naumburg, E. W. B.
Dürr'sche Buchh.	Polet, E. B.
Engelmann, Wilh., Stellv.	Reclam jun., Ph.
Fleischer, Fr.	Reichenbach'sche Buchh.
Förstner'sche Buchh., A.	Schlick, B., Stellv.
Friedlein, G. H.	Schulze, Herm.
Gerhard, Wolfg.	Schulz, D. A.
Giegler, Rud.	Teubner, B. G., Stellv.
Gumprecht, A.	Vogel, F. E. W.
Hinrichs'sche Buchh., Comm.-M.	Wiedemann, L.
Hirzel, S., Comm.-M.	Wigand, Otto.
Klinkhardt, J.	Winter's Verl., E. F.
Kollmann, E. E.	Wöller, J. F.